

## Satzung der „St. Elisabethen-Hospital-Stiftung“

vom 28. Mai 2010

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die „St. Elisabethen-Hospital-Stiftung“ ist eine unselbständige, nicht\_rechtsfähige kommunale Stiftung mit Sitz in Merzig. In ihr sind folgende Stiftungen aufgegangen:

- Dewes´sche Stiftung,
- Boch`sche Stiftung,
- Bauer´sche Stiftung,
- Marx´sche Stiftung,
- Anna-Spangenberg-Stiftung,
- Hospitalfonds,
- Krankenhausfonds der Bauer´schen Stiftung.

### § 2

#### Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Armenunterstützung in Merzig.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anwesen Merzig, Friedrichstr. 1 (ehemals Lothringer Hof). Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus Erträgen aus diesem Gebäude. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen auch ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### § 5

#### Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Merzig (Kuratorium)
- der Oberbürgermeister der Stadt Merzig (Vorstand)

Für die Bestellung und Vertretung gelten die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes entsprechend.

(2) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der Stiftungsverwaltung. Hierzu gehören insbesondere die Haushalts- und Investitionspläne und die Jahresabschlüsse.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er leitet die Stiftungsverwaltung und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können in angemessener Höhe erstattet werden.

**§ 6****Haushalts- und Rechnungswesen**

Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechend. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird durch den Träger sichergestellt und der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Merzig geprüft und der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

**§ 7****Stiftungsaufsicht, Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- (1) Stiftungsaufsicht ist die Kommunalaufsicht.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und der Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint er angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verändert oder die Stiftung aufgelöst werden. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Merzig, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Merzig, den 28. Mai 2010

Der Oberbürgermeister

Dr. Lauer